

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6432

Nur per Mail an: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 17.04.2026

Stellungnahme zum Antrag:

Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings, Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/4102

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Abgeordnete,

wir bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Thema Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns dabei auf die möglichen Auswirkungen des steuerlichen Änderungsvorschlages.

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Einkommensteuer knüpft gegenwärtig an die individuelle Leistungsfähigkeit an, berücksichtigt aber bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern die besondere Stellung der Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft. Dies erfolgt über das Splittingverfahren (§§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG). Kinder werden über Kinderfreibeträge, Kindergeld und einzelne Entlastungstatbestände einbezogen, nicht jedoch im Sinne eines umfassenden „Familiensplittings“.

Ziel der Diskussion ist die Einführung eines Familiensplittings, bei dem das Familieneinkommen stärker als bisher auf mehrere „Köpfe“ (Ehegatten/Lebenspartner und Kinder) verteilt wird. Dabei sollte eine Lösung gefunden werden, die steuerpolitische Ziele und verfassungsrechtliche Leitlinien wahrt und zugleich möglichst einfach und praktikabel ausgestaltet ist.

2. Systematische Einordnung: Splitting und Familienbesteuerung

Das geltende Ehegattensplitting beruht auf folgenden Grundgedanken:

Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner bilden bei Zusammenveranlagung eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs. Steuerbemessungsgrundlage ist das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; die Festsetzung erfolgt als Gesamtschuld. Zur Vermeidung einer überhöhten Progressionsbelastung wird die Bemessungsgrundlage tariflich geteilt (Splittingtarif, § 32a Abs. 5 EStG). Dadurch werden Einkommensteile nicht höher belastet als bei entsprechender Verteilung auf zwei Einzelpersonen.

Nach der ständigen Rechtsprechung entspricht dieses Verfahren dem Leistungsfähigkeitsprinzip des Art. 3 Abs. 1 GG und steht mit Art. 6 GG in Einklang. Der Gesetzgeber knüpft an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft an.

Das Ehegattensplitting – in gleicher Form gültig für eingetragene Lebenspartnerschaften - in seiner jetzigen Form stellt daher keine Begünstigung von Familien mit unterschiedlich hohen Einkünften der Einzelpersonen gegenüber Familien mit gleich hohem Einkommen der Partner dar, sondern sichert im Gegenteil die verfassungsmäßig gebotene gleichmäßige Besteuerung der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig vom gewählten Lebensmodell.

Im Familienverband mit Kindern sowie bei nicht verheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern zeigt sich jedoch eine Diskrepanz: Erzielt eine Person das gesamte Familieneinkommen, muss sie dieses allein versteuern; bei Verheirateten wirkt lediglich der Splittingvorteil zwischen den Ehegatten entlastend. Bei nicht Verheirateten beschränken sich die Entlastungen in erster Linie auf Kinderfreibetrag und Kindergeld. Aus steuerlicher Sicht wäre eine Verteilung des

Familieneinkommens auf alle zu versorgenden Familienmitglieder regelmäßig günstiger, da:

- das Existenzminimum mehrfach in Anspruch genommen werden kann,
- die Progression auf mehreren Ebenen „gebrochen“ wird,
- zusätzliche Freibeträge (z.B. Sparer-Pauschbetrag) mehrfach nutzbar wären.

Diese Effekte motivieren heute vielfältige Gestaltungen zur Einkunftsverlagerung (z.B. Vermögensübertragung, Nießbrauch, Familiengesellschaften).

3. Argumente für ein Familiensplitting

3.1 Stärkere Ausrichtung an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Familie

Ein Familiensplitting würde die familienbezogene Unterhaltslast sachgerechter abbilden:

Die Aufwendungen für den Unterhalt von Kindern mindern die verfügbare Leistungsfähigkeit ähnlich wie der Unterhalt des Ehegatten. Eine Aufteilung der Bemessungsgrundlage auf mehrere Familienmitglieder könnte die Progressionswirkung zielgenauer begrenzen und die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Existenzminimums der Kinder tariflich integrieren. Die bereits beim Ehegattensplitting zugrunde gelegte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft ließe sich konsistent auf die Familie mit Kindern erweitern.

3.2 Reduktion komplexer Einkunftsverlagerungen im Familienverbund

Die gegenwärtige Rechtslage zwingt Familien, für einen „Familiensplitting-Effekt“ auf zivil- und steuerrechtliche Gestaltungen auszuweichen:

- Schenkung von vermögensverwaltendem Vermögen (Vermietungsobjekte, Wertpapierdepots) an Kinder, mit der Folge des zivilrechtlichen Eigentumsverlusts.
- Bestellung von Nießbrauchrechten zur Verlagerung von Vermietungs- und Kapitaleinkünften.
- Gründung von Familiengesellschaften und Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, um Mitunternehmerinitiative oder lohnsteuerpflichtige Einnahmen bei Familienmitgliedern zu begründen.

Ein normiertes Familiensplitting könnte einen Teil dieser Gestaltungsnotwendigkeiten entbehrlich machen. Das Ziel der Progressionsminderung würde transparent über den Tarif erreicht, anstatt über komplexe Strukturen mit Nebenwirkungen (einschließlich vermögens- und erbrechtlicher Implikationen).

3.3 Kohärente Familienförderung im Tarif

Das geltende System kombiniert:

Ehegattensplitting, Kinderfreibeträge/Kindergeld, punktuelle Entlastungen (z.B. für Alleinerziehende, haushaltsnahe Dienstleistungen).

Ein Familiensplitting könnte diese Elemente stärker bündeln:

- Einheitliches, am Familieneinkommen orientiertes Belastungsniveau,
- transparente Berücksichtigung von Kinderzahl und Unterhaltslast im Tarif,
- Reduktion der bislang notwendigen Günstigerrechnungen und Sondertatbestände.

4. Problemfelder

4.1 Verstärkung der Kritik am Splittingverfahren

Die Entlastungswirkung des Splittings steigt mit der Tarifprogression. Ein Familiensplitting würde:

- Haushalte mit hohem Einkommen und mehreren Unterhaltsberechtigten besonders begünstigen,
- die bestehende Diskussion um horizontale Steuergerechtigkeit gegenüber Ledigen und kinderlosen Paaren verschärfen.

Das Risiko bestünde, dass die steuerliche Entlastung primär bei gut situierten Einverdienerfamilien anfällt, während Familien mit geringem Einkommen weniger profitieren.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass ein Familiensplitting sicher nicht die direkte Transferleistung des Kindergeldes ablösen kann, da Familien mit sehr geringem Einkommen durch ein wie auch immer gestaltetes Familiensplitting keinen Vorteil

erlangen können („Wer schon keine Einkommensteuer zahlt, kann auch nicht von Einkommensteuer entlastet werden“).

4.2 Konflikt mit dem Leitbild der Individualbesteuerung

Das Splittingverfahren wird verfassungsrechtlich als zulässige Abweichung vom Individualprinzip gerechtfertigt. Ein Familiensplitting würde:

- den Abstand zur konsequenten Individualbesteuerung vergrößern,
- neue Ungleichbehandlungen begründen (z.B. gegenüber kinderlosen Ehepaaren, nichtehelichen Lebensgemeinschaften),
- den gesetzgeberischen Spielraum binden, weil einmal eingerichtete Entlastungsmechanismen erfahrungsgemäß nur schwer wieder zurückgeführt werden können.

4.3 Abgrenzungs- und Komplexitätsrisiken

Für ein Familiensplitting wären zahlreiche Abgrenzungsfragen zu klären:

- Welche Kinder werden einbezogen (minderjährige, volljährige in Ausbildung, mit eigenem Einkommen etc.)?
- Wie sind Patchwork-Konstellationen, geteiltes Sorgerecht, Wechsel- und Nestmodelle zu behandeln?
- Wie erfolgt die Koordination mit dem bestehenden System aus Kindergeld, Kinderfreibeträgen und weiteren familienbezogenen Entlastungen?

Eine differenzierte Lösung könnte schnell zu einem hochkomplexen Tarifsysteem führen, das dem Anspruch einfacher Handhabbarkeit widerspricht.

5. Anforderungen an eine möglichst einfache und praktikable Lösung

5.1 Anknüpfung an bestehende Strukturen

Zur Reduktion zusätzlicher Komplexität bietet sich an:

- Beibehaltung der Grundsystematik von Grund- und Splittingtarif (§ 32a EStG),
- Ergänzung um normierte „Familieneinheiten“ durch Multiplikation des zu versteuernden Einkommens mit einem familienbezogenen Divisor („Familienfaktor“),

- Nutzung vorhandener Parameter (z.B. Zahl der Kinder, für die Kinderfreibeträge zustehen) als Anknüpfungskriterium.

Damit könnte das bestehende Splittingverfahren um eine „Kinderkomponente“ erweitert werden, ohne die Grundarchitektur des EStG neu zu ordnen.

5.2 Vermeidung paralleler Systeme

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sollten Doppelstrukturen vermieden werden:

- Entweder Integration der Kinderkomponente in den Tarif (Familiensplitting) bei gleichzeitiger Neujustierung von Kinderfreibetrag/Kindergeld oder
- beibehaltene Einzelinstrumente, aber dann allenfalls eine sehr begrenzte, pauschale Tarifkorrektur.

Ein „Aufeinanderstapeln“ von umfassendem Familiensplitting, bestehenden Freibeträgen und zahlreichen Einzelermäßigungen würde dem Ziel der Einfachheit widersprechen.

6. Empfehlungen für die weitere Ausgestaltung

In der Abwägung lässt sich festhalten:

- Ein Familiensplitting ist systematisch mit den Grundgedanken des bestehenden Splittingverfahrens vereinbar, wenn die Familie als erweiterte Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft verstanden wird.
- Es kann dazu beitragen, die tatsächliche Unterhaltslast für Kinder progressionsgerecht zu berücksichtigen und progressionsgetriebene Gestaltungen im Familienverbund zu reduzieren.
- Dem stehen gewichtige Einwände aus Sicht der horizontalen Steuergerechtigkeit, der tariflichen Verteilungswirkungen sowie der Systemkomplexität gegenüber.

Für eine tragfähige Lösung bietet sich aus Vereinfachungssicht an:

Modell einer moderaten Tarifierfassung, die an das bestehende Splittingverfahren anknüpft und die Kinderzahl über einen einfachen Faktor berücksichtigt, etwa:

- Aufteilung des zu versteuernden Einkommens auf die Eltern plus einen festen Bruchteil pro Kind (z.B. „halber Kopf“), um Extremeffekte zu begrenzen.
- Gleichzeitige Bereinigung bestehender Familieninstrumente, um ein überkomplexes Nebeneinander zu vermeiden.
- Verfassungsrechtliche Flankierung, insbesondere durch Prüfung, ob und in welcher Ausgestaltung die Privilegierung von Familien mit Kindern gegenüber kinderlosen Steuerpflichtigen innerhalb des Spielraums des Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 GG liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zimmert
Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein K.d.ö.R

Ane Govers
Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.